Haushaltssatzung der Stadt Holzgerlingen

für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 19.12.2023, geändert durch Beitrittsbeschluss vom 30.01.2024 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	44.392.450
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-47.498.650
1.3 **Veranschlagtes ordentliches Ergebnis** (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-3.106.200
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 **Veranschlagtes Sonderergebnis** (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7 **Veranschlagtes Gesamtergebnis** (Summe aus 1.3 und 1.6) von	-3.106.200

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Vw.tätigkeit von	43.330.150
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Vw.tätigkeit von	-44.208.550
2.3 **Zahlungsmittelbedarf des Ergebnishaushalts** (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	-878.400
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	9.610.500
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-11.269.500
2.6 **Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit** (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-1.659.000
2.7 **Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf** (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-2.537.400
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	2.841.900
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-304.500
2.10 **Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss aus Finanzierungstätigkeit** (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	2.537.400
2.11 **Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts** (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	0

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 2.841.900 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 8.000.000 EUR.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1.	für die Grundsteuer	
a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	330 v.H.
b)	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	350 v.H.
	der Steuermessbeträge;	
2.	für die Gewerbesteuer auf	365 v.H.
	der Steuermessbeträge.	

Holzgerlingen, den 31.01.2024

Ioannis Delakos
Bürgermeister